Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

Gesundheit

Studienordnung für den Zertifikatslehrgang Klinische Expertise in Pädiatrischer Physiotherapie

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften)

Die Direktorin / der Direktor,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften,

beschliesst:

1. Geltung

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften den Zertifikatslehrgang (CAS) Klinische Expertise in Pädiatrischer Physiotherapie des Departements Gesundheit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. Kosten

Die Kosten für den Zertifikatslehrgang Klinische Expertise in Pädiatrischer Physiotherapie werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. Zulassung

3.1. Zulassungsbedingungen für Personen mit Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss (Diplom, Lizentiat, Bachelor- oder Masterabschluss oder einen nachträglichen Titelerwerb NTE) in Physiotherapie einer staatlich anerkannten Hochschule, beziehungsweise einer Vorgängerschule,
- In der Regel 2 Jahre Berufserfahrung,
- Zugang zum Praxisfeld,
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache.

3.2. Zulassungsbedingungen für Personen ohne Hochschulabschluss

Die Zulassung zum Lehrgang setzt voraus:

- Abschluss einer höheren Fachschule HF in Physiotherapie,
- Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten,
- In der Regel 2 Jahre Berufserfahrung,
- Zugang zum Praxisfeld,
- Verstehen von Fachartikeln in englischer Sprache.

3.3. Fachliche Voraussetzung

- Vorgängige Absolvierung des Weiterbildungskurses Normale Entwicklung des Kindes oder Nachweis einer gleichwertigen Weiterbildung.

3.4. Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Der Lehrgang umfasst 15 Credits. Er wird als berufsbegleitender Lehrgang geführt.

Die Höchststudiendauer beträgt 1 Jahr. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Fachspezifische Weiterbildungen der ZHAW und andernorts erworbene Vorkenntnisse können, während 6 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs, angerechnet werden. Die Studienleitung entscheidet über den Antrag.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan und Modulbewertung

Modulbezeichnung	Modultyp	Modulbewertung	Anzahl Credits
Modul Schwerpunkt Muskuloskelettal (MSK)	Pflichtmodul	Note	5
Modul Schwerpunkt Neuromotorik und Sensorik 1 (NMS)	Pflichtmodul	Note	6
Modul Schwerpunkt Innere Medizin (IM)	Pflichtmodul	Note	4

7. Benotung

Die Benotung der Module und der Leistungsnachweise erfolgt entlang der Skala von 6 bis 1 in Viertelnoten-Schritten.

8. Erzielen einer neuen Modulbewertung

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.50 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich. Durch Nachbesserung kann höchstens die Note 4.00 erreicht werden.

Bei Leistungsnachweisen mit einer Note unter 3.50 ist keine Nachbesserung möglich, sondern diese sind zu wiederholen.

Nachbesserungen und Wiederholungen von Leistungsnachweisen werden in Rechnung gestellt.

9. Präsenzpflicht im Unterricht

Die Teilnehmenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben, um zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Abwesenheiten von mehr als 20% des Kontaktunterrichts werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 17 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt.

Bei Abwesenheiten kann die/der Modulverantwortliche kompensatorische Lernleistungen verlangen.

10. Modulanmeldung

Die Anmeldung zum Zertifikatslehrgang beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

11. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichentscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen oder Arbeiten Expertinnen und Experten beiziehen und definiert deren Aufgaben.

12. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzpflicht erfüllt ist, alle Module bestanden sind und somit gesamthaft 15 Credits erworben wurden.

13. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

14. Zertifikat

Nach erfolgreich absolviertem Lehrgang wird von der ZHAW der Titel „Certificate of Advanced Studies ZHAW Klinische Expertise in Pädiatrischer Physiotherapie“ verliehen.

15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Diese Studienordnung ersetzt die Studienordnung vom 05.02.2024.

16. Übergangsbestimmungen

Teilnehmende, die ihr Studium unter der Studienordnung vom 05.02.2024 aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

17. Erlassinformationen

17.1. Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Weiterbildung Physiotherapie
Beschlussinstanz	DirektorIn
Themenzuordnung	5.01.00 Konzeption und Genehmigung WB
Publikationsort	Public

17.2. Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	02.10.2012	HSL	02.10.2012	Originalversion (MAS-Studienordnung)
2.0.0	11.04.2017	Departements Leitung G	11.04.2017	Vom MAS zum DAS.
2.1.0	02.12.2019	Institut	02.12.2019	Präzisierungen im Abschnitt 7 Wiederholung von Modulen Ergänzung Abschnitt 10 Expertinnen und Experten
3.0.0	05.02.2024	DirektorIn	05.02.2024	Reengineering. Umsetzung des Zulassungskonzepts: Anpassung der Zulassungsbedingungen. Änderung Modulbezeichnungen im Modulplan.
3.1.0	02.06.2025	DirektorIn	01.06.2025	Kap. 6: Anpassung der Anzahl Credits (ECTS) an den Lernaufwand und die Inhalte der entsprechenden Module.